

Verordnung zum Gesetz über das kirchliche Leben (Verordnung zur Kirchenordnung)

vom

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kirchenverfassung¹ und auf die Kirchenordnung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kosten kirchlicher Dienstleistungen für Mitglieder

Kosten dürfen nur erhoben werden, wenn ein ausserordentlicher oder unüblicher Aufwand zu erbringen oder wenn die Kostenerhebung ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 2 Kostenfestsetzung

1 Die Kosten sind in der Regel nach Aufwand festzusetzen.

2 Der Synodalrat kann einen Kostentarif erlassen.

3 Im Einzelfall kann die persönliche Situation der Leistungsempfänger berücksichtigt werden.

§ 3 Rechnungsart

Die Kosten können in Form einer detaillierten Rechnung oder eines Pauschalbetrages erhoben werden.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

2. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft

2.1 Gottesdienst

2.1.1 Allgemeines

§ 4 Zeit und Ort

1 Zeit und Ort des Gottesdienstes sind im Internet und im Kirchenboten bekanntzugeben.

2 Auf die Gottesdienste soll auch in anderen geeigneten Formen hingewiesen werden.

§ 5 Glockengeläut

Die Kirchgemeinden regeln Art und Umfang des Glockengeläuts.

§ 6 Kleidung

Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt im Gottesdienst einen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung.

§ 7 Kollekte

1 Die Beträge der Kollekten sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

2 Sie können zusätzlich und detailliert bekanntgegeben werden.

§ 8 Zustimmung zu Bild- und Tonaufnahmen

1 Die Zustimmung zu Bild- und Tonaufnahmen kann mit Auflagen verbunden werden.

2 Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Regeln des Daten- und Persönlichkeitsschutzes einzuhalten und Urheberrechte zu beachten sind.

§ 9 Ökumenische Gottesdienste

1 Ökumenische Gottesdienste sollen gemeinsam vorbereitet und gestaltet werden.

2 Die reformierte Pfarrerin oder der reformierte Pfarrer entscheidet über Art und Umfang ihrer oder seiner Mitwirkung.

3 Die Gottesdienstteilnehmer entscheiden selbst, ob sie am Abendmahl oder an der Kommunion teilnehmen wollen.

2.1.2 Leitung von Gottesdiensten durch nicht zum Pfarramt ordinierte Personen

§ 10 Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone

1 Der Synodalrat kann Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bewilligen, Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

3 Hat eine Sozialdiakonin oder ein Sozialdiakon den Konfirmationsunterricht erteilt, leitet sie oder er in der Regel auch die Konfirmation.

§ 11 Theologiestudentinnen oder Theologiestudenten

1 Der Synodalrat kann Theologiestudentinnen und Theologiestudenten bewilligen, Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

§ 12 Lehrpersonen für Religionsunterricht

1 Der Synodalrat kann Lehrpersonen für Religionsunterricht bewilligen, Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

3 Hat eine Lehrperson für Religionsunterricht den Konfirmationsunterricht erteilt, leitet sie in der Regel auch die Konfirmation.

§ 13 Laienpredigerinnen oder Laienprediger

1 Der Synodalrat kann geeigneten Personen bewilligen, als Laienpredigerinnen oder Laienprediger Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

3 Der Laienprediger oder die Laienpredigerin erstattet dem Synodalrat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

§ 14 Gemeindemitglieder

1 Aus besonderen Gründen kann der Kirchenvorstand die Leitung einzelner Abendmahlsfeiern und einzelner Taufen dafür geeigneten Gemeindemitgliedern übertragen.

2 Die mehrfache Leitung von Abendmahlsfeiern und Taufen erfordert die Bewilligung des Synodalrats.

§ 15 Bewilligung des Synodalrats

1 Der Synodalrat erteilt die Bewilligung auf Gesuch des Kirchenvorstands.

2 Die Bewilligung des Synodalrats kann örtlich, zeitlich oder auf einzelne Tätigkeiten beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

3 Der Synodalrat kann die Bewilligung wieder entziehen.

§ 16 Pflichten und Kompetenzen

Soweit nicht zum Pfarramt ordinierte Personen Gottesdienste leiten dürfen, haben sie die gleichen Pflichten und Kompetenzen wie die Pfarrerinnen und Pfarrer.

2.2 Taufe

§ 17 Anmeldung

Die Taufe ist rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden.

§ 18 Rahmen

1 Eine Taufe ausserhalb einer Kirche ist möglich, wenn:

- a. der gewählte Ort mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist,
- b. Inhalt und Würde der Taufe gewahrt werden,
- c. die Taufe nicht mit kommerziellen Zwecken verbunden ist,
- d. die Pfarrerin oder der Pfarrer bereit ist, die Taufe an diesem Ort zu vollziehen.

2 Die Eltern tragen die Verantwortung für die nötige Infrastruktur.

3 Ihnen können allfällige Mehrkosten überbunden werden.

4 Bei einer Taufe im Freien muss eine Schlechtwettervariante bestehen, welche die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt.

§ 19 Taufgespräch

Zum Taufgespräch mit den Eltern können auch eingeladen werden:

- a. die Taufpatinnen oder Taufpaten;
- b. Kinder und Jugendliche, wenn es aufgrund ihres Alters sinnvoll erscheint.

§ 20 Taufurkunde

Die Taufurkunde enthält

- a. Namen, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort der getauften Person,
- b. Namen und Geburtsdatum der Eltern sowie der Taufpatinnen und Taufpaten,
- c. Ort und Datum der Taufe,
- d. Taufspruch,
- e. Namen und Unterschrift der Pfarrerin oder des Pfarrers.

§ 21 Taufregister

1 Eintragungen ins Taufregister können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

2 In begründeten Fällen können auf Gesuch der Eltern nachträglich weitere Taufpatinnen oder Taufpaten im Taufregister eingetragen werden. Über das Gesuch entscheidet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Registerkirchgemeinde nach einem Gespräch mit den Eltern.

§ 22 Mitteilung auswärtiger Taufen

Eine auswärts vorgenommene Taufe ist der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person mitzuteilen.

§ 23 Öffentliche Bekanntgabe

Taufen sind in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen.

2.3 Konfirmation**§ 24 Zeitpunkt**

Der Kirchenvorstand legt das Datum des Konfirmationsgottesdienstes fest.

§ 25 Vorgehen bei fehlender Taufe

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer bespricht mit den Eltern und der Konfirmandin oder dem Konfirmanden die Bedeutung der Taufe.

2 Er ermutigt die Eltern und die Konfirmandin oder den Konfirmanden zur Taufe.

3 Ist die Bereitschaft zur Taufe vorhanden, kann die Taufe in einer der folgenden Formen vollzogen werden:

- a. im Rahmen der Konfirmation;
- b. in einem Gemeindegottesdienst;
- c. im Kreis der Angehörigen in einem gottesdienstlichen Raum;
- d. im Rahmen der Konfirmandenklasse.

§ 26 Konfirmandenregister

Eintragungen ins Konfirmandenregister können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

2.4 Trauung**§ 27 Nachweis der Ziviltrauung**

Die Eheleute haben vor der kirchlichen Trauung mit einer amtlichen Bescheinigung des Zivilstandsamts nachzuweisen, dass die Ziviltrauung erfolgt ist.

§ 28 Ort

1 Eine Trauung ausserhalb einer Kirche ist möglich, wenn:

- a. der gewählte Ort mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist,
- b. Inhalt und Würde der Trauung gewahrt werden,
- c. die Trauung nicht mit kommerziellen Zwecken verbunden ist,
- d. die Pfarrerin oder der Pfarrer bereit ist, die Trauung an diesem Ort vorzunehmen.

2 Die Eheleute tragen die Verantwortung für die nötige Infrastruktur.

3 Ihnen können allfällige Mehrkosten überbunden werden.

4 Bei einer Trauung im Freien muss eine Schlechtwettervariante bestehen, welche die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt.

§ 29 Zeit

Datum und Zeit der Trauung sind frühzeitig mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu vereinbaren.

§ 30 Ökumenische Ehen

Die Trauung in einer evangelisch-reformierten Kirche kann durchgeführt werden:

- a. von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson;
- b. von einer Amtsperson der anderen Konfession;
- c. zur Unterstreichung des ökumenischen Charakters der Trauung von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson gemeinsam mit einer Amtsperson der anderen Konfession.

§ 31 Interreligiöse Ehen

Die Trauung in einer evangelisch-reformierten Kirche kann durchgeführt werden:

- a. von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson;
- b. von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson gemeinsam mit einer Amtsperson der anderen Religion.

§ 32 Trauregister

Eintragungen ins Trauregister können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

2.5 Segenshandlungen**§ 33 Kindersegnung**

Eltern, die ihr Kind noch nicht taufen wollen, können es segnen lassen.

§ 34 Besondere Lebenslagen

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann für Personen in besonderen Lebenslagen auf deren Wunsch um den Segen Gottes bitten.

2 Es besteht kein Anspruch darauf.

§ 35 Andere besondere Segenshandlungen

Über die Vornahme von anderen besonderen Segenshandlungen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 36 Fehlender Wohnsitz in der Kirchgemeinde

Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss eine Segenshandlung nicht vornehmen, wenn die zu Segnenden nicht in der Kirchgemeinde wohnen.

§ 37 Dokumentation

Die Segenshandlungen nach § 33 bis § 35 werden dem Kirchenvorstand zur Kenntnis gebracht, aber nicht in ein Register eingetragen.

2.6 Abschiedsfeier**§ 38 Register der Abschiedsfeiern (Abdankungsregister)**

Eintragungen ins Register der Abschiedsfeiern (Abdankungsregister) können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

3. Auf Menschen zugehen

3.1 Solidarische Kirche

§ 39 Spenden

Die Landeskirche unterstützt insbesondere Mission²¹ und das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS).

§ 40 Koordination von Spenden der Kirchgemeinden

1 Der Synodalrat kann die Kirchgemeinden verpflichten, ihm eine Liste ihrer vorgesehenen Spenden an kantonale, schweizerische und internationale Institutionen einzureichen.

2 Er kann den Kirchgemeinden Empfehlungen abgeben, insbesondere über Empfänger, Höhe und Zweckbindung der Spenden.

3 Der Entscheid über die Spenden bleibt Sache der Kirchgemeinden.

3.2. Seelsorge und Diakonie

§ 41 Seelsorge und Diakonie im Bereich der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinden suchen und fördern persönliche Kontakte wie etwa mit Hausbesuchen oder Besuchen in Alters- und Pflegezentren.

4. Generationenkirche

4.1. Kirchlicher Unterricht

§ 42 Kirchlicher Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

1 Verantwortlich für die Durchführung und Gestaltung des kirchlichen Unterrichts ist die Kirchgemeinde.

2 Die Kirchgemeinde trägt die Unterrichtskosten.

3 Der Synodalrat verteilt die der Landeskirche in Rechnung gestellten Kosten des kirchlichen Unterrichts an den Heilpädagogischen Zentren und Sonderschulen auf die Kirchgemeinden. Massgebend ist die Zahl der unterrichteten Kinder und Jugendlichen aus den einzelnen Kirchgemeinden.

§ 43 Beginn

Der Religionsunterricht beginnt spätestens im 3. Primarschuljahr.

§ 44 Zeitpunkt und Dauer

1 Der Unterricht kann wöchentlich oder blockweise erteilt werden, soll aber regelmässig stattfinden.

2 Der Konfirmationsunterricht soll gesamthaft mindestens 50 Lektionen umfassen. Langer und Wochenenden sowie besondere Anlässe können angemessen berücksichtigt werden.

§ 45 Klassen

1 Klassen bestehen wenn möglich aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Schülerinnen und Schülern.

2 Eine Klasse soll sich aus nicht mehr als drei Jahrgängen zusammensetzen.

§ 46 Koordination

Die Unterrichtsverantwortlichen koordinieren den kirchlichen Unterricht mit dem Religionsunterricht an den Schulen.

§ 47 Lehrpläne

Der Synodalrat erlässt Lehrpläne.

§ 48 Lehrmittel

Wahl und Beschaffung der Lehrmittel sind Sache des Kirchenvorstandes.

2 Für Beratung steht der Fachbereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME) und Bildung der landeskirchlichen Organisation zur Verfügung.

§ 49 Verbindlichkeit des Unterrichts

1 Es ist eine Abwesenheitskontrolle zu führen.

2 Bei mehrmaliger unentschuldigter Abwesenheit im Laufe des Schuljahres werden die Eltern benachrichtigt.

§ 50 Bestätigung

Es wird eine Bestätigung über den besuchten Religionsunterricht ausgestellt.

§ 51 Durchführung

Der Unterricht hat stufengerecht zu erfolgen.

§ 52 Gottesdienstbesuch

1 Bis zur Konfirmation sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Mindestzahl von Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Anlässen in ihrer Kirchgemeinde besuchen.

2 Der Kirchenvorstand regelt die Einzelheiten.

§ 53 Einführung in das Gemeindeleben

Der Einführung der Kinder und Jugendlichen ins Gemeindeleben können insbesondere dienen:

- a. Gottesdienste verschiedener Art;
- b. Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindemitgliedern gestaltet oder mitgestaltet werden;
- c. praktische Beteiligung an der diakonischen Arbeit der Gemeinde.

§ 54 Ökumenischer Unterricht

1 Ökumenischer Unterricht ist möglich.

2 Es ist eine Interessenabwägung zwischen ökumenischem und konfessionellem Unterricht vorzunehmen.

3 Für den ökumenischen Unterricht gelten die Vorschriften der Kirchenordnung und dieser Verordnung sinngemäss.

4 Über das Unterrichtskonzept und die Kostentragung verständigen sich beteiligten Partner.

§ 55 Unterrichtskosten für Nichtmitglieder

1 Der Kirchenvorstand entscheidet über die Unterrichtskosten.

2 Die Höhe der Unterrichtskosten ist nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern festzusetzen, höchstens auf 500 Franken pro Unterrichtsjahr.

3 Der Kirchenvorstand kann nach seinem Ermessen auf die Bezahlung von Unterrichtskosten verzichten.

4 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Kommunikation stellt der Synodalrat den Kirchgemeinden eine Briefvorlage zur Verfügung.

4.2. Angebote für Kinder und Jugendliche

§ 56 Formen

1 Verschiedene Formen von Angeboten sollen sich ergänzen.

2 Formen sind insbesondere offene oder für Gruppen bestimmte Angebote im Bereich der Freizeit- und Lebensgestaltung, Kinder- und Jugendgottesdienste, Lager oder Wahl einer Jugendvertretung in Gremien der Kirchengemeinde.

§ 57 Erhöhte Kostenbeiträge für Nichtmitglieder

1 Erhöhte Kostenbeiträge sind nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern festzusetzen.

2 Wenn möglich sollen diese Beiträge kostendeckend sein.

4.3. Angebote für Erwachsene

§ 58 Formen

1 Angebote für Erwachsene sind insbesondere öffentliche Veranstaltungen, die Arbeit in bestimmten Gruppen, Kurse oder Tagungen.

2 Besondere Angebote für ältere Personen sind unter anderem Ausflüge, Mittagstische oder Andachten.

§ 59 Kostenbeiträge

Für die Benützung von kostenintensiven Angeboten können angemessene Kostenbeiträge verlangt werden.

5. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 60 Kirchenbote

1 Die Landeskirche ist Mitglied des Vereins zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten.

2 Zwischen der Landeskirche und dem Verein besteht eine Leistungsvereinbarung.

3 Der landeskirchlichen Organisation und den Kirchengemeinden steht im Kirchenboten Raum für Beiträge und für ihren Veranstaltungskalender zur Verfügung.

4 Der Synodalrat legt nach Anhörung der Kirchengemeinden periodisch die Kostenverteilung zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchengemeinden fest.

§ 61 Internet

1 Der Synodalrat legt nach Anhörung der Kirchgemeinden die Struktur der Website der Landeskirche fest.

2 Er kann inhaltliche Vorgaben machen.

3 Im Übrigen bewirtschaften die Kirchgemeinden den Inhalt ihrer Website selbst.

6. Aussenbeziehungen**§ 62 Möglichkeiten zur Ökumene**

Möglichkeiten zur Ökumene ergeben sich besonders in gemeinsamen Gottesdiensten, Angeboten für Kinder und Jugendliche, Erwachsenenbildung, Sozialarbeit und im kirchlichen Unterricht.

§ 63 Ökumenische Feiern

Bei Einweihungen und ähnlichen ökumenischen Feiern besteht der reformierte Beitrag in Verkündigung und Gebet, nicht aber in Weihung und Segnung von Gebäuden und Gegenständen.

7. Schlussbestimmungen**§ 64 Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufgehoben werden:

- a. Weisung über die Form und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten vom 06.04.1977 (LRS 2.20);
- b. Verordnung über die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, vom 19.03.2003 (LRS 2.21);
- c. Verordnung betreffend Ausnahmegewilligungen bei Trauungen (Ort) vom 03.05.2006 (LRS 2.22);
- d. Weisungen für den kirchlichen Unterricht vom 21.10.1998 (LRS 2.30);
- e. Weisung über die Konfirmation von nichtgetauften Konfirmanden vom 21.10.1998 (LRS 2.40);
- f. Verordnung über die Zulassung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon und Beauftragung vom 17.09.2014 (LRS 3.40).

§ 65 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Änderungen anderer Verordnungen

Verordnung über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsverordnung) vom 22.01.2020 (LRS 3.02)

§ 12 Eintragsfrist *(Änderung)*

- 1 Registereinträge sind innert 30 Tagen vorzunehmen.
- 2 Diese Frist beginnt für den Eintrag
 - a. ins Register der beauftragten Personen mit der Beauftragung oder dem Gesuch um Eintragung;
 - b. in die übrigen Register mit dem Vollzug oder dem Bekanntwerden des Eintragungsgegenstands.

§ 12a Zusätzliche Vermerke im Register der beauftragten Personen *(neu)*

Zusätzlich zu vermerken sind

- a. bei altrechtlichen innerkantonalen Ordinationen: die Ordination;
- b. bei ausserkantonalen Ordinationen: die Ordination sowie die ordinierende Kirche oder Schule;
- c. bei ausserkantonalen Beauftragungen: die beauftragende Kirche.

Personalverordnung vom 07.03.2019 (LRS 4.02)

1a. Beauftragung und Amtseinsetzung *(neuer Titel, nach § 2)*

§ 2a Beauftragungsurkunde *(neu)*

Die Beauftragungsurkunde enthält

- a. die Namen, das Geburtsdatum, den Heimatort und den Wohnort der beauftragten Person,
- b. Ort und Datum der Beauftragung,
- c. die Namen und die Unterschrift des Mitglieds des Synodalarats, das die Beauftragung vornimmt.